

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg

vom 14.07.2016

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 12.07.2016 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 3 Ersatzbekanntmachung.....	3
§ 4 Notbekanntmachung	3
§ 5 Vollzug der Bekanntmachung.....	3
§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klingenberg soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgen diese durch Aushang während mindestens sechs Tagen an den Bekanntmachungstafeln.
Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Klingenberg befinden sich an den folgenden Standorten:

1. Ortsteil Beerwalde:

- Mühlenstraße 39 B (Bushaltestelle Wartehalle)

2. Ortsteil Borlas:

- Hauptstraße 14 (Bushaltestelle Gasthof)

3. Ortsteil Colmnitz:

- Untere Hauptstraße 2 (vor dem Gebäude des ehem. Rathauses)

4. Ortsteil Friedersdorf:

- Frauensteiner Straße 10 a (am Feuerwehrgerätehaus)

5. Ortsteil Höckendorf:

- Schulweg 1 (in der Gemeindeverwaltung)
- Dippoldiswalder Straße 5 (Eingang Theler-Passage)

6. Ortsteil Klingenberg:

- Bahnhofstraße 4 a (vor dem Gebäude des Feuerwehrgerätehauses)
- Bushaltestelle Wartehalle Zum Weißeritztal

7. Ortsteil Obercunnersdorf

- Dorfstraße 32 (Bushaltestelle Wendeplatz)

8. Ortsteil Paulshain:

- Paulshainer Straße 3 (Bushaltestelle)

9. Ortsteil Pretzschendorf:

- Platz der Jugend

10. Ortsteil Röthenbach:

- Bergstraße 11 (gegenüber Gebäude Bergstraße 11)

11. im Ortsteil Ruppendorf:

- Freiburger Straße 17 (Abzweig zum Kinderhaus)

Abweichend von Satz 1 und 2 werden die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch gemäß § 2 vorgenommen.

Im Übrigen kann neben dem Aushang an den Verkündungstafeln nach Satz 1 und 2 die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klingenberg erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg“
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung Klingenberg Schulweg 1, 01774 Klingenberg im Sekretariat des Bürgermeisters zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Klingenberg vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

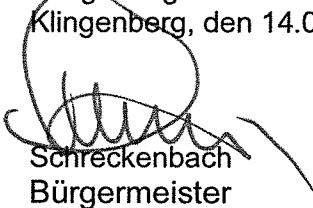
§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

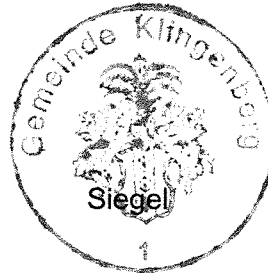
- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Klingenberg, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, ortsübliche Bekanntmachungen oder die ortsübliche Bekanntgaben können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-klingenberg.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 08.01.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Klingenberg, den 14.07.2016


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 14.07.2016


Schreckenbach
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14.07.2016 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, Ausgabe 08/2016 vom 01.08.2016 öffentlich bekanntgemacht.